

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: (9)

Rubrik: Mitteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom 7. Dezember 1947 dem Konkordat betreffend Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützung beigetreten. Dieses Konkordat hat den Zweck, kantonalen Entscheiden über die Rückerstattung geleisteter Unterstützungen außerhalb des Kantons zum Rechtsvollzug zu verhelfen.

Zum Schluß möchten wir uns noch mit einer besondern Rückerstattungsforderung befassen, die im geltenden Armenfürsorgegesetz des Kantons Solothurn nicht ausdrücklich erwähnt wird: Wer Armenunterstützungen auf unrechtmäßige Weise, durch Täuschung der Behörden oder Verheimlichung von Tatsachen, erschlichen hat, muß diese Leistungen zurückstatten, und es brauchen zur Geltendmachung solcher Rückforderungen die Voraussetzungen des Armenfürsorgegesetzes nicht gegeben zu sein, weil dieser Rückerstattungsanspruch auf dem besondern Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung beruht. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

Mitteilung

Schweizerische Delegiertenversammlung Pro Infirmis. Am 2. Juli 1960 versammelte sich die Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis in Frauenfeld zu ihrer alljährlich stattfindenden Delegiertenversammlung. Während der Vormittag den Sachgeschäften gewidmet war, fand am Nachmittag eine öffentliche Versammlung mit zwei Vorträgen statt. Herr Dir. Dr. *Repond*, Malévoz, sprach über «*Psychische Hygiene bei Invalidität*», nachher referierte Herr Dir. Dr. *Zolliker*, Münsterlingen, Mitglied der thurgauischen Invalidenversicherungs-Kommission, über «*Erste Erfahrungen mit der Invalidenversicherung*».

Dr. *Repond* ließ die Teilnehmer anhand anschaulicher Beispiele erneut die Wichtigkeit der Geborgenheit in einer warmen Atmosphäre im Kindesalter erleben. Ein Kind, sei es gesund oder behindert, kommt, sofern es seelisch hierzu disponiert ist, leicht in die Gefahr, schwererziehbar zu werden oder eine Neurose zu entwickeln, was für sein späteres Leben schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann. Weil das behinderte Kind durch seine Auffälligkeit dem Spott ausgesetzt ist, ist bei ihm die Gefahr seelischer Verletzungen besonders groß, weshalb allen Eltern und Erziehern nicht eindringlich genug an das Herz gelegt werden kann, die seelischen Bedürfnisse ihrer Kinder nicht weniger ernst zu nehmen als die körperlichen und ihnen die Wärme zu schenken, die sie brauchen.

Obwohl erst ein halbes Jahr vergangen ist seit dem Inkrafttreten der Eidgenössischen Invalidenversicherung, und obwohl tausend Fälle, welche von der thurgauischen Invalidenversicherungs-Kommission geprüft wurden und dem Referenten als Grundlage dienten, noch nicht genügen, um allgemein gültige Schlüsse zu ziehen, so gaben die sehr interessanten und außerordentlich gründlich fundierten Ausführungen doch einen tiefen Einblick in das Funktionieren der Versicherung, in vorher unbekannte Zusammenhänge und in aufschlußreiche Zahlenverhältnisse bezüglich Alter und Geschlecht der Gemeldeten, der beteiligten Krankheitsgruppen und der ergriffenen Maßnahmen. Sie vermittelten trotz ihrer Vorläufigkeit klare Richtlinien für das Vorgehen in nächster Zukunft. Sehr wichtig ist die Gleichsetzung durch das Gesetz der körperlich Kranken mit den seelisch Leidenden. So kann das Vorurteil, wonach das geistige Leiden als Minderwertigkeit betrachtet und weniger ernst genommen wurde, langsam aus dem Volksbewußtsein verschwinden.

Dr. E. Brn.